

Kurztitel

Fahrgastschiffverordnung

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 150/2000

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

31.05.2000

Außerkrafttretensdatum

13.09.2011

Text**Besichtigungen**

§ 6. (1) Jedes neue Fahrgastschiff wird folgenden Besichtigungen unterzogen:

1. einer Besichtigung vor Indienststellung des Fahrzeuges,
2. einer regelmäßigen Besichtigung, die alle 12 Monate durchgeführt wird,
3. zusätzlichen Besichtigungen, wenn ein Anlass dafür besteht.

(2) Jedes vorhandene Fahrgastschiff wird folgenden Besichtigungen unterzogen:

1. einer Erstbesichtigung, bevor das Fahrzeug in einem Aufnahmestaat in der Inlandfahrt in Dienst gestellt wird,
2. einer regelmäßigen Besichtigung, die alle zwölf Monate durchgeführt wird,
3. zusätzlichen Besichtigungen, wenn ein Anlass dafür besteht.

(3) Jedes Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeug, das gemäß § 5 Abs. 4 den Anforderungen des Codes für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge entsprechen muss, wird den in diesem Code vorgeschriebenen Besichtigungen unterzogen. Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge, die gemäß § 5 Abs. 4 den Anforderungen des Codes für die Sicherheit von Fahrzeugen mit dynamischem Auftrieb entsprechen müssen, werden den in diesem Code vorgeschriebenen Besichtigungen unterzogen.

(4) Die Besichtigung erfolgt nach den in der IMO-Entschlieung A.746 (18) vom 4. November 1993 ber ein harmonisiertes System der Besichtigung und Zeugniserteilung festgelegten Verfahren und Leitlinien fr Besichtigungen, die fr das Sicherheitssystem fr Fahrgastschiffe erforderlich sind, oder nach Verfahren, die dem selben Ziel dienen.

(5) Die Besichtigungen gem Abs. 1 bis 3 knnen von Besichtigern der Behrde, Besichtigern einer gem § 5 Abs. 1 Z 1 anerkannten Organisation oder Besichtigern eines Mitgliedstaates der Europischen Union, der von der Behrde eine Genehmigung zur Durchfhrung von Besichtigungen erhalten hat, durchgefhrt werden.